

**Antrag auf
Erteilung einer Reisegewerbekarte
nach § 55 GewO**

Neuerteilung

Verlängerung

Erweiterung

unbefristet

befristet (einmalig auf 1 Jahr)

Eingang LRA Würzburg

wegen selbstständiger Ausübung des **Reisegewerbes**

Antragsteller (natürliche Person):

.....
Name Geburtsname

.....
Vorname(n)

.....
Straße PLZ / Ort

.....
geboren am in Staatsangehörigkeit

.....
Tel-Nr. Handy-Nr.: Fax-Nr. E-Mail-Adresse

Antragsteller (juristische Person):

.....
Firmenbezeichnung (identisch mit Eintragung im Handelsregister) Rechtsform

.....
Anschrift der juristischen Person

.....
Telefon Telefax Email

.....
Zuständiges Amtsgericht HRA-/HRB-/GnR/VR-Nr.

Vertretungsberechtigte Personen

.....
Name, Vorname, Geburtsname Wohnanschrift

.....
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

.....
Name, Vorname Geburtsname Wohnanschrift

.....
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Persönliche Verhältnisse des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters:

Sind Strafverfahren anhängig?

nein ja, und zwar

.....
Art der Straftat Angabe der Staatsanwaltschaft/ des Gerichts Aktenzeichen Staatsanwaltschaft bzw. Gericht

Sind Bußgeldverfahren anhängig?

nein ja, und zwar

.....
Art der Ordnungswidrigkeit anhängig bei (Angabe von Behörde und Aktenzeichen)

Wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben?

nein ja, am bei

Wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgelehnt?

nein ja, am bei

Ist ein gewerberechtliches Entziehungs- oder Untersagungsverfahrens anhängig?

nein ja, und zwar

.....
Erlaubnisrücknahme- / Erlaubniswiderrufs- / Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig bei (Angabe von Behörde und Aktenzeichen)

Erforderliche Unterlagen:

- **Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 30 Abs. 5 BZRG
(bei Wohnortgemeinde so zu beantragen, dass dies direkt an das Landratsamt Würzburg, Gewerbeamt, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg gesendet wird)
- **Gewerbe-Zentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 150 Abs. 5 GewO
(bei Wohnortgemeinde so zu beantragen, dass dies direkt an das Landratsamt Würzburg, Gewerbeamt, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg gesendet wird)
- ggfs **Gewerbe-Zentralregisterauszug für juristische Personen** gem. § 150 Abs. 5 GewO
(zu beantragen bei Betriebssitzgemeinde; nur erforderlich, sofern Firma nicht erst neu gegründet wurde)
- **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erklärung über evtl. bestehende Steuerrückstände) vom Finanzamt**
- **Bei Antrag auf Verlängerung bzw. Erweiterung: Bisherige Reisegewerbekarte**
- **Bei Be-/Verarbeitung von Lebensmitteln: Nachweis der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSchG**
- **Schaustellerhaftpflichtversicherung**
(für Schaustellergeschäfte mit denen Personen befördert oder bewegt werden, Schießgeschäfte, Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren, Reitbetriebe)

Gebühren Reisegewerbekarte:

Befristete Erteilung 1 Jahr:	100 €
Unbefristete Erteilung:	250 €
Unbefristete Verlängerung:	175 €
Erweiterung Tätigkeitsbereich:	50 €

Ich stimme einer steuerlichen Auskunft durch das Finanzamt zu (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Ist der Antragsteller

eine juristische Person, gilt diese Zustimmung sowohl für die juristische Person, als auch für deren Vertreter (Geschäftsführer, etc.)

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bin mir bewusst, dass die Ausübung des Gewerbes vor Erteilung der Reisegewerbekarte mit Geldbuße bis zu 5.000 € bedroht ist.

„Hinweise zum Datenschutz und Ihren Rechten (Art. 13 ff. DS-GVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz.“

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Begriff des Reisegewerbes (§ 55 GewO):

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung (=aus Eigeninitiative) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- selbständig Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (Waren vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen (Dienstleistungen) aufsucht oder
- selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Reisegewerbekarte); Mitarbeiter eines selbstständigen Reisegewerbetreibenden müssen lediglich eine begl. Kopie der Reisegewerbekarte des Arbeitgebers mit sich führen.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55a GewO):

Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

- Gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet
- Selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen
- *Ausschließlich in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung (sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt) selbständig Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt*
- Auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt
- Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt
- Ein Gewerbe auf Grund einer vorher erforderlichen Erlaubnis nach Bundes- oder Landesrecht ausübt (z. B. Maklererlaubnis, Vermittlererlaubnis, Gaststättenerlaubnis, Gestattung für den konkreten Anlass ...)
- *von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;*
- *Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.*

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten (§ 56 GewO):

Im Reisegewerbe sind verboten,

Der Vertrieb von

- Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen
- Elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Stellen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
Das Feilbieten und der Ankauf von
- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind der Verkauf von Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
Das Feilbieten von
- alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen (Warenverkauf) sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Absatz GewO;

Der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkauf- und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften

Gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit (§ 35a GewStG):

Reisegewerbetreibende unterliegen gemäß § 35a Abs. 1 GewStG grundsätzlich der Gewerbesteuer. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Gewerbesteuerstelle des zuständigen Finanzamtes.

Umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (§ 22 Abs. 5 UStG):

Reisegewerbetreibende sind gemäß § 22 Abs. 5 UStG grundsätzlich zur Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtet (Ausnahmeregelungen gemäß § 68 UStDV). Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Umsatzsteuervoranmeldungsstelle des zuständigen Finanzamtes.